

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG). Konsultationsverfahren

Teilnehmerangaben:

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.sid@be.ch

Telefon: +41 31 633 47 23

Teilnehmeridentifikation:

123286

Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG). Konsultationsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 09. Januar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die EVP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Konsultation des Bevölkerungsschutzgesetzes (Einführung einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung) Stellung beziehen zu können.</p> <p>Die EVP begrüsst grundsätzlich Initiativen, die dazu führen, dass Schweizerinnen und Schweizer und niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer besser über den Bevölkerungsschutz und dessen Partnerorganisationen informiert werden sowie richtiges Verhalten in Notsituationen (wie zum Beispiel bei einem Sirenenalarm) gefördert wird. Hingegen erscheint uns der Nutzen solcher Sicherheitsveranstaltungen bezüglich der personellen Alimentierung für Feuerwehr, Zivilschutz und Samaritervereine fraglich.</p> <p>Die Gesetzgebung für den Zivilschutz ist Bundessache. Im Gutachten von Prof. Dr. Georg Müller wird festgehalten, dass eine solche Veranstaltung verfassungskonform sei, solange sie nicht dazu diene, Schweizerinnen und Schweizer für den Zivilschutz direkt zu rekrutieren und sich somit von einem Orientierungstag unterscheide. In diesem Bereich ist eine obligatorische Sicherheitsveranstaltung somit verfassungsmässig eine heikle Angelegenheit. Die EVP beantragt deshalb vorgängig mit einem Rechtsgutachten abzuklären, ob gemäss der Verfassung des Kantons Bern ein obligatorisches Aufgebot für einen freiwilligen Dienst überhaupt zulässig ist.</p>	
[Gesetz]	Art. 49 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen	<p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Die EVP beantragt den Artikel 49 sinngemäss mit folgendem Absatz zu ergänzen: "Der Regierungsrat prüft die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen periodisch auf ihre Wirksamkeit hin. Bei fehlender Wirksamkeit kann er auf die Durchführung solcher Veranstaltungen verzichten."</p>	Sollte die Verfassungsmässigkeit von obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen tatsächlich gegeben sein, so ist nach Ansicht der EVP der Aufwand für deren Durchführung personell und finanziell auf das allernotwendigste Mass zu halten. Stimmen Aufwand und Nutzen nicht überein, sollte der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, auf die Durchführung solcher Veranstaltungen zu verzichten.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort